

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)

### AWILUX Polska spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sp. k.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (weiter „**Bedingungen**“) gelten als Verkaufs- und Lieferbedingungen für sämtliche Erzeugnisse und Waren (weiter „**Waren**“), die zum jeweiligen Zeitpunkt von der Gesellschaft AWILUX Polska spółka z ograniczoną odpowiedzialnością sp. k. mit Sitz in Leszno (64-100), ul. Budowlanych 9, eingetragen ins Unternehmerregister, geführt durch das Amtsgericht Nowe Miasto i Wilda in Poznań, IX. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000261175, NIP (Steuer-ID): 6972187992, REGON (Gewerbeanmeldungsnummer): 300358560, BDO 000150483, weiter „**AWILUX**“ angeboten werden und regeln die Zusammenarbeitsgrundsätze beim Weiterverkauf von Waren, bei der Montage und der Prüfung von Reklamationen des Endabnehmers der Waren von AWILUX (weiter „**Kunde**“).
2. Diese Bedingungen gelten in geschäftlichen Beziehungen mit einem Geschäftspartner, der ein Unternehmer ist (weiter „**Geschäftspartner**“ („**GP**“)). Diese Bedingungen werden zum integralen Teil sämtlicher Kauf- und Lieferverträge (weiter „**Vertrag**“) und finden auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AWILUX und dem GP Anwendung, auch wenn sie in dem jeweiligen Fall nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Sämtliche Abweichungen von diesen Bedingungen dürfen sich jedoch ausschließlich aus Vereinbarungen (Verträgen) zwischen den Parteien, die bei sonstiger Unwirksamkeit in Schriftform abgeschlossen werden bzw. aus geltenden Gesetzesvorschriften ergeben.
3. Soweit in diesen AVB von der „**Warenlieferung**“ die Rede ist, ist darunter die Warenlieferung gemäß der CIP-Klausel nach Incoterms 2010 (vereinbarter Bestimmungsort (meist Bestimmungsterminal oder Ort des GP)) bzw. der EXW-Klausel nach Incoterms 2010 (Abnahme vom GP ab Lager von AWILUX in Leszno) zu verstehen, dies jedoch unter dem Vorbehalt der sich aus diesen AVB ergebenden Einschränkungen.
4. Soweit in diesen AVB von der „**E-Mail-Adresse des GP**“ oder der „**Telefonnummer des GP**“ die Rede ist, ist darunter die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer des GP zu verstehen, die AWILUX bei der ersten Kontaktaufnahme mitgeteilt und von AWILUX in der sog. GP-Karte gespeichert wurde. Jede Änderung der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des GP ist AWILUX schriftlich oder per E-Mail in einem gesonderten Schreiben / einer gesonderten E-Mail mitzuteilen. Die Benachrichtigung über die Änderung der E-Mail-Adresse bzw. der Telefonnummer bei der Bestellung oder der Bestätigung bzw. in einem anderen Schriftverkehr betreffend eine bestimmte Bestellung ist unwirksam.
5. Die von diesen Bedingungen abweichenden Kaufbedingungen des GP sind nicht verbindlich, auch wenn AWILUX von diesen Kenntnis hatte und keinen ausdrücklichen Einwand gegen ihre Gültigkeit erhoben hat.
6. Kataloge, Flyer, Preislisten, Anzeigen, technische Dokumente sowie andere Werbe- und Handelsmaterialien betreffend Ware, haben ausschließlich einen informativen Charakter und stellen kein Angebot im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar, sondern gelten lediglich als eine Einladung zu Verhandlungen. Die darin enthaltenen Informationen zu den Eigenschaften dienen nur der Information und dürfen keine Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen sein. Muster sind ausschließlich als beispielhaftes Material und Ausstellungsmaterial zu betrachten.

## II. Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote, die infolge einer vom GP gesendeten Anfrage unterbreitet werden, stellen kein Angebot im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar, sondern gelten lediglich als eine Einladung zu Verhandlungen.
2. Der GP hat die Bestellung in einer von AWILUX annehmbaren Form abzugeben (Computerausdruck KLAES, AWICal, Bestellformular von AWILUX); die Bestellung ist von einer für die Vertretung des GP befugten Person zu unterschreiben. In der Bestellung hat der GP folgende Informationen anzugeben: Daten zur Identifizierung der Bestellung, technische Beschreibung der bestellten Waren, Menge, Sortiment, Farben, technische Bedingungen der bestellten Waren, genaue Firma und Adresse des GP und der Lieferort, individuelle Anweisungen zu der Lieferung und der Verpackung der Ware (z. B. Besonderheiten der Entladung, die notwendige Bereitstellung eines Gabelstaplers), ggf. eine Ermächtigung zur Abholung durch Dritte, sonstige Anmerkungen. Die Bestellung des GP stellt kein Angebot im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar, sondern gilt lediglich als eine Einladung zu Verhandlungen.
3. AWILUX bestätigt die vom GP abgegebene Bestellung, indem an die E-Mail-Adresse des GP eine Bestellungsbestätigung (weiter „BB“) mit den Verkaufskonditionen, u. a. der Bestellungsnummer, dem Preis und den Zahlungskonditionen gesendet wird. Nach der Auftragseinplanung im Produktionszyklus wird der GP darüber hinaus, oft in einer gesonderten E-Mail, über das vorgeschlagene Abgangs-/Abholungsdatum informiert. Die von AWILUX generierte BB gilt als Angebot im Sinne des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die BB ist für AWILUX 30 Tage ab ihrem Versenden verbindlich, es sei denn, in der BB wird auf einen anderen Termin hingewiesen.
4. Der Vertrag zwischen dem GP und AWILUX wird zum Zeitpunkt der Bestätigung der BB vom GP wirksam.  
Zwecks Bestätigung der BB hat der GP AWILUX eine Erklärung mit folgendem Inhalt zu senden (per Post oder per E-Mail): „Hiermit bestätige und bestelle ich die Bestellung Nr. K..... bzw. A.....“. Dieser Erklärung sind eine Datei mit der endgültigen Version der BB sowie ein Formular mit den im Pkt. 2 genannten Daten (weiter „Bestätigung der BB“) beizufügen. Die Bestätigung der BB muss von einer zur Vertretung des GP befugten Person unterschrieben (handelt es sich dabei um einen Bevollmächtigten, ist der Bestätigung der BB die Vollmachtsurkunde beizufügen) bzw. von der vereinbarten E-Mail-Adresse des GP (falls die Bestätigung der BB per E-Mail gesendet wird) gesendet werden. Die Bestätigung der BB hat der GP immer an seinen Ansprechpartner bei der Kundenserviceabteilung von AWILUX (weiter „KSA“) zu senden.
5. Weicht die BB von dem Inhalt der vom GP angegebenen Bestellung ab, erfolgt der Vertragsabschluss auf den von AWILUX in der BB vorgeschlagenen Konditionen. Mit dem Versenden der BB akzeptiert der GP die in der BB genannten technischen und finanziellen Konditionen sowie den Ausführungstermin. Wird die Bestätigung der BB nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Versenden der BB an den GP abgegeben, wird der Vertrag auf den Konditionen aus der BB abgeschlossen, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass AWILUX den Ausführungstermin einseitig ändern darf. Der neue Ausführungstermin wird unter Berücksichtigung der laufenden Produktionskapazitäten von AWILUX vereinbart.
6. Der GP haftet für die Richtigkeit der abgegebenen Bestellung, insbesondere der technischen Beschreibung, der Abmessungen, des Ausstattungsstandards, der technischen Eigenschaften, des Lieferorts, der individuellen Anweisungen zu der Lieferung und der Verpackung der Ware (z. B. Besonderheiten der Entladung, die notwendige Bereitstellung eines Gabelstaplers), ggf. der Ermächtigung zur Abholung durch Dritte, sonstiger Anmerkungen.

7. Eine Korrektur der Bestellung nach der Bestätigung der BB ist ausschließlich durch individuelle Vereinbarungen mit dem Ansprechpartner bei der KSA möglich.
8. Es wird angenommen, dass der GP über erforderliches Fachwissen verfügt, deswegen werden die vom GP gesendeten Bestellungen von AWILUX nicht bewertet, und zwar insbesondere nicht in Bezug auf die Möglichkeit zu ihrer nachträglichen korrekten Nutzung sowie ihrer „Eignung“ für den GP oder den Kunden. AWILUX überprüft die Möglichkeit zur Auftragsausführung ausschließlich in Hinsicht auf die Übereinstimmung mit der Technologie.
9. Die Bestätigung der BB ist gleichbedeutend mit der Erklärung des GP über seine Fähigkeit, sämtlichen mit der abgegebenen Bestellung verbundenen Verpflichtungen gegenüber AWILUX nachzugehen.
10. Der GP nimmt zur Kenntnis, dass AWILUX berechtigt ist, die Vertragsausführung bis zu dem Zeitpunkt einzustellen, an dem der GP alle Informationen und sämtliche erforderlichen zusätzlichen Erklärungen liefert. In diesem Fall ist der in der BB angegebene Ausführungstermin für AWILUX nicht verbindlich und AWILUX ist berechtigt, diesen Termin einseitig zu ändern. Der neue Ausführungstermin wird unter Berücksichtigung der laufenden Produktionskapazitäten von AWILUX vereinbart.
11. Der GP nimmt zur Kenntnis, dass AWILUX die Vertragsausführung auch von der Tatsache abhängig macht, ob der GP alle überfälligen und laufenden Verbindlichkeiten gegenüber AWILUX beglichen hat und/oder die von AWILUX geforderten Vorauszahlungen getätigt hat bzw. eine von AWILUX bestimmte Zahlungssicherung geleistet hat. Sollte diesen Verpflichtungen nicht nachgegangen werden, steht AWILUX unabhängig von den im Art. III. 4. der AVB festgelegten Berechtigungen das Recht zu, vom Vertrag (im Ganzen oder zum Teil) zurückzutreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der GP Verbindlichkeiten gegenüber AWILUX hat bzw. wenn der GP, dem ein Handelskredit gewährt wurde, das Limit dieses Kredits überschritten hat bzw. wenn AWILUX begründete Zweifel in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des GP hat. AWILUX darf das vertragliche Recht zum Vertragsrücktritt nicht später als innerhalb von 3 Monaten ab dem Versenden der BB von AWILUX ausüben. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Kündigung der Schriftform, wobei auch die E-Mail-Form an die E-Mail-Adresse des GP zulässig ist. Als Nachweis für die Zustellung der Kündigung per E-Mail gilt die Sendebestätigung der E-Mail an die E-Mail-Adresse des GP.
12. AWILUX behält sich das Eigentumsrecht und die Urheberrechte zu Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Berechnungen sowie anderen Unterlagen, die dem GP vor und im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss geliefert bzw. bereitgestellt wurden, vor.

### **III. Vertragsausführung**

1. Nach der Erfüllung der in der BB genannten finanziellen Voraussetzungen vom GP und nach der Lieferung sämtlicher für die Vertragsausführung erforderlichen Informationen gemäß Art. II 2 der AVB (weiter „**Vertragskonditionen**“) vom GP sowie nach der Analyse des Materialbedarfs für die Herstellung der aufgegebenen Bestellung, teilt AWILUX dem GP an seine E-Mail-Adresse den Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit ist, verstanden als Kalenderwoche, mit. Der fehlende Widerspruch innerhalb von 24 Stunden bedeutet, dass der GP den Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit ist, akzeptiert.  
Wird von AWILUX der Termin, an dem die Waren für den Versand/die Abholung bereit sind, nicht angegeben, so heißt es, dass die Bestellung weiterhin auf die Erfüllung der Vertragskonditionen wartet bzw. dass AWILUX immer noch Vereinbarungen mit ihren Lieferanten trifft.  
Der Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit ist, wird erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Vertragskonditionen erfüllt werden bzw. an dem der GP die Bestätigung des Abgangs-/des Abholdatums von AWILUX bekommt bzw. nach Ablauf von 24 Stunden nach der Benachrichtigung des GP über den Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit ist, falls der GP den vorgeschlagenen Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit

- ist, weder bestätigt noch ablehnt, gerechnet.
2. Die Lieferung bestellter Ware wird von AWILUX eine Woche im Voraus per E-Mail, mit der Angabe des voraussichtlichen Tags und der voraussichtlichen Uhrzeit der Bereitschaft der Ware für die Lieferung/die Abholung (Liefertag), der Aufstellung der Bestellungen des GP, deren Lieferung geplant ist, der Adresse/Adressen der Warenentladung sowie, falls die finanziellen Voraussetzungen noch nicht erfüllt wurden, des fälligen Betrags, dessen Bezahlung für die Vertragsausführung gemäß Art. II. 11. der AVB erforderlich ist, angekündigt. Im Falle einer Lieferung gemäß der CIP-Klausel werden der geschätzte Liefertag und Zeitrahmen der Lieferung von AWILUX erst nach der tatsächlichen Verladung der Waren angegeben. In Situationen, auf die AWILUX keinen Einfluss hat und die nicht in vollem Umfang vorhersehbar sind (Verkehrsstaus, Probleme mit der Entladung an anderen Orten), behält sich AWILUX das Recht vor, den genauen Tag und die genaue Uhrzeit der Lieferung laufend zu korrigieren und den GP über derartige Änderungen laufend zu benachrichtigen.
  3. Im Falle von Lieferungen gemäß der EXW-Klausel (Incoterms 2010) gilt der Liefertag als eingehalten, wenn bis zum Ablauf dieses Tages die Bereitschaft der Ware für die Abholung im AWILUX-Lager in Leszno gemeldet wurde. Im Falle von Lieferungen gemäß der CIP-Klausel (Incoterms 2010) sind die angegebenen Tage und Uhrzeiten der Lieferungen für AWILUX nicht verbindlich.
  4. Begleicht der GP die überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber AWILUX nicht bis zur Erstellung des Transportplans für die jeweils nächste Woche (jeder Donnerstag) von AWILUX, ist AWILUX berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten und die Ware auf Kosten und Risiko des GP solange aufzubewahren, bis der GP die überfälligen Verbindlichkeiten begleicht, ohne dabei in Verzögerung bei der Warenlieferung an den GP zu geraten, worüber der GP an seine E-Mail-Adresse unverzüglich informiert wird. Sollte der GP versichern, dass die überfälligen Verbindlichkeiten beglichen wurden und es sollte sich zum Tag der Warenverladung in Leszno herausstellen, dass es noch überfällige Verbindlichkeiten gibt, wird AWILUX die Vertragsausführung gemäß Art. II 11. der AVB einstellen. Darüber hinaus behält sich AWILUX das Recht vor, den GP mit den Kosten des geplanten Transports zu belasten.
  5. Das Risiko des zufälligen Verlustes bzw. der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den GP zu folgendem Zeitpunkt über:
    - a. im Falle von Lieferungen gemäß der EXW-Klausel – zum Zeitpunkt der Warenverladung auf das vom GP bereitgestellte (bzw. das von einem Spediteur gemietete) Fahrzeug;
    - b. im Falle von Lieferungen gemäß der CIP-Klausel, mit Ausschluss einer Situation, in der der GP die Entladung übernimmt – zum Zeit der Warenentladung an dem vom GP als Lieferort genannten Ort, auf einem befestigten Boden in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs, mit dem die Lieferung erfolgte. In diesem Fall gilt als der Zeitpunkt der Risikoübergangs der Zeitpunkt, an dem die Ware für die Entladung auf dem Fahrzeug vorbereitet wird.
  6. Verzögert sich die Warenabholung aus Gründen, die der GP zu vertreten hat:
    - a. geht das Risiko des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung der Ware zum Zeitpunkt des Ablaufs des gemäß Art. III. 2. der AVB vereinbarten Abholtages (bei Lieferung gemäß der EXW-Klausel) bzw. an dem geplanten Liefertag (bei Lieferung gemäß der CIP-Klausel) auf den GP über;
    - b. die Kosten für die erneute Warenannahme ins Lager von AWILUX, die Kosten für die Warenaufbewahrung sowie ggf. die Kosten der erneuten Lieferung gehen zu Lasten des GP. AWILUX trägt kein Risiko des Verlustes bzw. einer Beschädigung der nicht termingerecht abgeholt Ware, verbunden mit dem erneuten Transport und der Aufbewahrung der Ware.
  7. Verzögert sich die Warenabholung um mehr als insgesamt 28 Tage, ist AWILUX nach unwirksamem Ablauf einer gesetzten zusätzlichen Frist für die Warenabholung (14 Tage) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung über den Vertragsrücktritt ist in Schriftform an die E-Mail-Adresse des GP zu senden. In diesem Fall steht dem GP kein Anspruch auf die Warenausgabe zu. Ungeachtet

- dessen ist der GP verpflichtet, die im Art. X.2a und b) der AVB festgelegte Vertragsstrafe zu bezahlen.
8. Die Ware kann ausschließlich von einer befugten, in der GP-Karte als Ansprechpartner genannten Person abgeholt werden. Die Ware kann von einer anderen Person als die in der GP-Karte als Ansprechpartner genannte Person ausschließlich dann abgeholt werden, wenn die zur Vertretung des GP befugte Person diese Person zur Warenabholung ermächtigt. Die Ermächtigung muss von der E-Mail-Adresse bzw. der Telefonnummer der zur Vertretung des GP befugten Person gesendet werden. Die Benennung einer solchen Person kann zu beliebigen Zeitpunkt im Laufe der Vertragsausführung bis zum Tag vor dem Tag der Warenverladung/der Warenabholung, in beliebiger schriftlicher Form, auch per E-Mail oder SMS erfolgen. Wird die Ware von einer solchen befugten Person abgeholt, ist ihre leserliche Unterschrift samt der Serie und Nummer ihres Ausweises auf dem Lieferschein und im CMR-Frachtbrief erforderlich.
  9. In Ausnahmefällen, wenn an dem spätestens in der Bestätigung der BB genannten Lieferort kein Vertreter des GP anwesend ist, der die Entgegennahme der Ware auf eine ausdrückliche schriftliche Bitte des GP, gesendet per E-Mail von der E-Mail-Adresse des GP bzw. per SMS von der Telefonnummer des GP, bestätigen könnte, lässt AWILUX die Ware an dem vom GP genannten Lieferort trotz der Abwesenheit einer für die Warenentgegennahme berechtigten Person, was mit der Lieferungsausführung gleichbedeutend ist. Sämtliche mit der Beschädigung, dem Diebstahl bzw. mit anderen Fällen der Wertminderung der gelieferten Waren verbundenen Risiken gehen gleichzeitig zum Zeitpunkt der Warenentladung gemäß Art. III. 5.b) der AVB auf den GP über.  
Bei fehlender Einwilligung darin, die Ware an dem vereinbarten Ort in Abwesenheit einer zur Warenentgegennahme befugten Person bzw. einer seitens des GP ermächtigten Person zu lassen, lässt AWILUX die Ware nicht an dem vereinbarten Ort, sondern nimmt die Ware mit und bewahrt sie in einem gemieteten bzw. ihrem eigenen Lager auf. Sämtliche mit der weiteren Beförderung, der Lagerung und der erneuten Lieferung verbundenen Kosten gehen im Ganzen zu Lasten des GP.
  10. Vor dem Beginn der Warenverladung (EXW) bzw. nach der abgeschlossenen Warenentladung am Lieferort (CIP), bestätigt der GP auf dem Lieferschein bzw. auf dem CMR-Frachtbrief die Warenentgegennahme mit seiner leserlichen Unterschrift und seinem Firmenstempel, unter Berücksichtigung von Art. III. 8. der AVB.
  11. Im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen (EUROPÄISCHE UNION) hat das Fehlen von Unterschriften auf dem Lieferschein und dem CMR-Frachtbrief zur Folge, dass dem Wert der gesamten Bestellung die nach dem polnischen Recht geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.
  12. Für den Transport wird die Ware vor Beschädigung auf eine solche Art und Weise gesichert, die normalerweise bei AWILUX zum Einsatz kommt. Wird die Ware auf Ständern oder in anderen rückgabepflichtigen Verpackungen geliefert, ist der GP verpflichtet, diese der AWILUX termingerecht zurückzugeben.

Im Falle von Lieferungen gemäß den Bestimmungen der CIP-Klausel, meldet der GP innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Abgabe eines Ständers (der Verladung in Leszno), bestätigt mit dem Datum auf dem Lieferschein (WZ-POJ), die Bereitschaft für die Rückgabe von Ständern bzw. anderen rückgabepflichtigen Verpackungen mit der Angabe des Ortes, an dem sie gelagert werden, an die E-Mail-Adresse von AWILUX ([transport@awilux.pl](mailto:transport@awilux.pl)). Die Ständer müssen für die Abholung vorbereitet werden, d. h. an einem für einen LKW zugänglichen Ort zusammengestellt, leer und von sämtlichen Stoffen bereinigt sein, die für die Abholung mit den Ständern nicht gemeldet wurden. Innerhalb von nächsten 14 Arbeitstagen werden Ständer und Verpackungen nach vorheriger Ankündigung von dem genannten Ort von AWILUX abgeholt.

Im Falle von Lieferungen, die nach den Bestimmungen der EXW-Klausel ausgeführt werden, hat der GP Ständer und andere rückgabepflichtige Verpackungen auf seine Kosten in das Lager von AWILUX in Leszno innerhalb von bis zu 28 Arbeitstagen zurückzugeben.

Bei fehlender Rückgabe bzw. fehlender Meldung der Bereitschaft für die Abholung der Ständer und rückgabepflichtiger Verpackungen von AWILUX innerhalb von 28 Tagen nach dem Abgabedatum

(Lieferschein – WZ-POJ), legt AWILUX auf den GP eine Vertragsstrafe für das zu lange Behalten von Ständern und anderen rückgabepflichtigen Verpackungen auf. Die Vertragsstrafe wird gemäß dem geltenden auf der Webseite von AWILUX veröffentlichten Tarif <http://www.awilux.pl/>, für jeden Verzugstag vom 29. bis zum 45. Tag berechnet. Erfolgt die Rückgabe von Ständern nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem Abgabedatum, ist der GP auf erste Aufforderung seitens AWILUX verpflichtet, zusätzlich den vollen Wert (100%) eines neuen Ständers bzw. einer anderen rückgabepflichtigen Verpackung auf Grundlage einer von AWILUX ausgestellten Rechnung zu bezahlen. Wird der Ständer nach der Erhalt der Rechnung zurückgegeben, stellt AWILUX eine Korrekturrechnung aus, in der der Wert der Gebühr für den Zeitraum, in dem der Ständer über 45 Tage behalten wurde bis zum Tag seiner tatsächlichen Rückgabe, nach dem geltenden Tarif und unter Berücksichtigung des nachstehenden Satzes abgezogen wird. Bei der Rückgabe eines beschädigten Ständers, belastet AWILUX den GP mit den Kosten seiner Reparatur bzw. mit den Kosten eines neuen Ständers, falls festgestellt wird, dass die Reparatur unbegründet ist.

13. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen betreffend den Lieferort und dem Zeitpunkt des Risikoübergangs auf den GP, wenn die Lieferung für den GP gemäß den Bestimmungen der CIP-Klausel erfolgt, kann der GP auf sein Risiko mit dem Fahrer vereinbaren, dass der Fahrer die Ware mit einem Gabelstapler an einen anderen Ort als der Lieferort, der sich auf einem befestigten Boden in unmittelbarer Nähe des Transportmittels befindet, transportiert (zusätzlicher Transport). Dies betrifft insbesondere eine Situation, in der der GP einen Gabelstapler nutzen und die Ware näher an Gebäude transportieren möchte, in denen die Ware montiert werden soll. In diesem Fall kann der Fahrer die Lage beurteilen und entscheiden, ob er diesen zusätzlichen Transport durchführt. Die o.g. Vereinbarungen mit dem Fahrer haben jedoch keinen Einfluss auf die Änderung des Lieferortes und das Risiko geht auf den GP zum Zeitpunkt des Beginns des zusätzlichen Transports, d. h. an dem Ort und zu dem Zeitpunkt über, zu dem grundsätzlich die Ware entladen werden sollte.
14. Der GP wird dafür sorgen, dass der Liefer- und Entladeort für einen LKW mit dem Gewicht von 40 Tonnen zugänglich ist (keine Einreiseverbote, entsprechende Straßenbreite, harter Boden etc.). Ferner wird der GP auf seine Kosten sämtliche erforderlichen Genehmigungen für den Halt des LKWs und die Warenentladung (bzw. die Verladung von leeren Ständern) einholen.

#### **IV. Preise und Zahlungskonditionen**

1. Rechnungen werden elektronisch, per E-Mail als PDF gesendet bzw. in Papierform per Post oder mit der Lieferung zugestellt.
2. Zulässig sind Teillieferungen und Teilrechnungen.
3. Der GP kauft die Ware nach den in der BB festgelegten Preisen. Über sämtliche Änderungen der Preise und Preislisten in der App AWiCal, informiert AWILUX mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail an die angegebenen E-Mail-Adressen.
4. Rabatte, Zahlungsziele und Zahlungskonditionen, ggf. Sonderbestimmungen betreffend die für den betroffenen GP geltenden Kosten für Lieferungen, werden im Rahmen der Kooperation individuell vereinbart und in der von AWILUX gepflegten GP-Karte vermerkt. Sämtliche Vereinbarungen mit dem GP unterliegen dem Geschäftsgeheimnis.
5. Sämtliche Preise von AWILUX, darunter die in Preislisten von AWILUX veröffentlichten Preise (Apps AWiCal für die eigene Preisberechnung), sind in EUR ausgedrückt und sind Basispreise, für die dem GP ein individuell vereinbarter Rabatt gewährt werden kann. Diese Preise verstehen sich als Nettopreise, denen die Umsatzsteuer nach dem geltenden gesetzlichen Satz hinzuzurechnen ist. Sämtliche zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Gebühren (Steuern, Zölle) gehen zu Lasten des GP. Für einen auf dem Gebiet Polens ansässigen GP sind die Preise in PLN ausgedrückt. Die Umrechnung der in den Preislisten in EUR angegebenen Preise in PLN erfolgt nach dem durchschnittlichen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank (NBP) vom letzten Tag des letzten Monats des jeweiligen Quartals. In Sonderfällen darf AWILUX einen anderen Wechselkurs als Grundlage für die Umrechnung

verwenden, worüber der GP in Schriftform benachrichtigt wird.

6. Als Zahlungstag gilt die Buchung des Rechnungsbetrags auf dem Bankkonto von AWILUX. Wird das Zahlungsziel überschritten, steht AWILUX das Recht zu, sowohl gesetzliche als auch Verzugszinsen zu berechnen.
7. Tritt einer der folgenden Fälle ein:
  - a. der Wert einer Lieferung auf dem Gebiet Polens überschreitet 8.000,00 PLN netto (Lieferung mit einem Entladeort);
  - b. der Wert einer Lieferung auf dem Gebiet Deutschlands und der Beneluxstaaten überschreitet 4.000,00 EUR netto (Lieferung mit einem Entladeort);

trägt AWILUX die Lieferkosten und die vereinbarten Preise verstehen sich als CIP-Preise – ein vom GP genannter Lieferort (Incoterms 2010), dies jedoch unter Vorbehalt der sich aus den Bestimmungen dieser AVB ergebenden Abweichungen.

Bei Lieferungen auf dem Gebiet Polens, Deutschlands und der Beneluxstaaten, deren Wert niedriger als die vorstehend (Art. IV. 7a) und b) der AVB) erwähnten Werte ist, sowie falls es mehr als einen Entladeort für jeden GP gibt, ist AWILUX vor der Lieferung berechtigt, den Wert der Transportkosten im Ganzen oder zum Teil, abhängig von der Entfernung des Lieferortes und der Anzahl der Entladeorte, hinzuzurechnen. Bei Lieferungen auf dem Gebiet anderer als die vorstehend (Art. IV. 7a) und b) der AVB) erwähnten Länder, werden die Transport- und Verpackungskosten individuell zum Zeitpunkt der Ausstellung der BB von AWILUX vereinbart.

Transportständer und andere rückgabepflichtige Verpackungen sind der AWILUX zurückzugeben (Art. 111.12. der AVB). Die Kosten sämtlicher Verpackungen, die als Einwegverpackungen (nicht rückgabepflichtige Verpackungen) betrachtet werden, darunter die Kosten von Sonderverpackungen, trägt der GP. Diese Kosten werden dem sich aus der BB ergebenden Preis beim Versand von Waren nach dem tatsächlichen Verbrauch hinzugerechnet. Mit der Vorlage der Bestätigung der BB akzeptiert der GP im Voraus die Kosten dieser Verpackungen, somit ist keine Einwilligung des GP in die Belastung mit diesen Kosten erforderlich.

8. Eine vorgebrachte Reklamation bildet keine Grundlage für die Einstellung der Zahlung und berechtigt nicht zur Verweigerung der Abholung von Waren, die nicht in den Umfang der vorgebrachten Reklamation fallen.
9. Bei fehlender Begleichung der Verbindlichkeiten aus einer Lieferung gemäß dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, wird AWILUX Maßnahmen zur Beitreibung der Forderungen ergreifen. AWILUX steht das Recht zu, den GP mit sämtlichen Kosten für die Beitreibung überfälliger Forderungen, darunter auch mit pauschalen Kosten für die Beitreibung von Forderungen in Höhe von mindestens 40 EUR netto (bzw. in Höhe des Gegenwerts dieses Betrags in PLN) für jede ausgestellte Zahlungsaufforderung zu belasten.

## **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zu Bezahlung sämtlicher Forderungen für die gelieferte Ware sowie aller anderen fälligen und bis zum Tag der Lieferung der vorbehaltenen Ware nicht bezahlten Gläubigerforderungen gegenüber AWILUX, ungeachtet der Rechtsgrundlage, bleibt sie Eigentum von AWILUX (weiter „vorbehaltene Ware“).
2. Dem GP steht das Recht zu, die vorbehaltene Ware weiterzuverkaufen (bzw. sie zu verarbeiten oder zu vermischen), dies jedoch ausschließlich im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit und auf Bedingungen, die nicht von den Marktbedingungen abweichen. In diesem Fall, für die Sicherung der Ansprüche von AWILUX auf die Bezahlung des Preises, überträgt der GP auf AWILUX auf ihre Aufforderung den Anspruch auf die Bezahlung des Weiterverkaufspreises. Der GP gewährleistet, dass der Weiterverkaufsvertrag keine ausschließliche Berechtigung zur Übertragung der Ansprüche auf die Bezahlung des Preises beinhaltet.

3. Der GP ist nicht berechtigt, die vorbehaltenen Ware mit Rechten Dritter zu belasten, insbesondere ein Pfandrecht auf dieser Ware bzw. die Anmaßung für die Sicherung der Ware zu begründen. Sollen Dritte jegliche Maßnahmen, insbesondere Beitreibungsmaßnahmen in Bezug auf die vorbehaltenen Ware ergreifen, hat der GP sämtliche Kosten für die Verteidigung des der AWILUX zustehenden Eigentumsrechts zu tragen.
4. Bis zur Bezahlung des Preises ist der GP stets verpflichtet, die vorbehaltenen Ware auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren und sie bis zu der Höhe ihres Kaufpreises gegen übliche Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

## **VI. Garantie**

1. Aufgrund der Besonderheiten der Ware und der Branche wird zwischen zwei Bereichen unterschieden, auf die sich die Garantie erstreckt, nämlich zwischen der Ware und der Montage. AWILUX gewährt Garantie ausschließlich für ihre eigene Ware. Ausführliche Garantiebedingungen sind der Garantiekarte zu entnehmen. Das Original der Garantiekarte wird von AWILUX ausgestellt und zum Teil ausgefüllt. Der GP ist verpflichtet, dem Kunden die Garantiekarte samt entsprechenden Einträgen spätestens am Tag der Warenübergabe an den Kunden auszuhändigen.
2. Der Zeitraum der gewährten Garantie ist der Garantiekarte zu entnehmen und wird ab dem Zeitpunkt gerechnet, an dem die Ware das Lager von AWILUX in Leszno verlassen hat.
3. Die Haftung von AWILUX gegenüber dem GP für Mängelgewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

## **VII. Reklamationen**

1. Der GP ist verpflichtet, die Übereinstimmung, die Menge und die Qualität der gelieferten Ware vor ihrer Abholung zu überprüfen. Die Übereinstimmung, die Menge und die Qualität der Ware wird gemäß ihrem tatsächlichen Zustand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Lieferscheins beurteilt.
2. Stellt der GP bei der Warenabholung einen Mangel, eine Beschädigung fest bzw. stellt sich heraus, dass die Menge der Ware nicht mit der Menge in den Beförderungspapieren und dem Lieferschein übereinstimmt, ist er zu Folgendem verpflichtet:
  - a. die fehlende Übereinstimmung durch einen entsprechenden Vermerk im Lieferschein festzustellen,
  - b. eine Reklamation der gelieferten Erzeugnisse unverzüglich an die E-Mail-Adresse: [service@awilux.pl](mailto:service@awilux.pl) unter Androhung des Verlustes seiner eventuellen Rechte gegenüber AWILUX vorzubringen;
  - c. ist die Beurteilung der Übereinstimmung und der Qualität bei der Lieferung/der Abholung der Ware nicht möglich, hat der GP die Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden, in dem er sie beispielsweise in Form von Fotos nachweist. Die Meldung hat vor der Montage und nicht später als innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung (der Unterzeichnung des Lieferscheins) zu erfolgen.
3. Die Voraussetzung für die Annahme einer Reklamation während der Garantiedauer ist es, dass der GP die Mängel spätestens innerhalb von *3 Arbeitstagen* meldet, nachdem er von den Mängel Kenntnis erlangte. Eine Reklamation hat der GP im Namen des Kunden, ausschließlich auf dem Reklamationsformular, der auf der Webseite von AWILUX im Menü für Geschäftspartner zu finden ist, vorzubringen.
4. Die bevorzugte Form der Prüfung von Kundenreklamationen ist die Prüfung auf Basis der Garantie von AWILUX, trotzdem wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Kunde seine Reklamationsansprüche auf Grundlage der Mängelgewährleistung / der Gewährleistung wegen fehlender Übereinstimmung der Ware mit dem Vertrag meldet.



5. Sollte der Kunde Garantieansprüche, Mängelgewährleistungsansprüche bzw. Ansprüche aus der Gewährleistung wegen fehlender Übereinstimmung der Ware mit dem Vertrag melden, vereinbaren die Parteien folgende Vorgehensweise:
  - a. Reklamationen bzw. vom Kunden gemeldete Mängel sind zuerst dem GP zu melden.
  - b. erhält der GP eine Kundenreklamationen während der Garantiedauer, kontaktiert der GP den Kunden, um erforderliche Informationen einzuholen, führt eine Vorortsbesichtigung durch, prüft und dokumentiert den Sachverhalt (z. B. Fotos) sowie führt eine Vorbewertung der Begründetheit der Reklamation in Form eines Reklamationsberichts durch; bei jeglichen Zweifeln kontaktiert der GP AWILUX, um die weitere Vorgehensweise bei der Prüfung der Kundenreklamation abzustimmen;
  - c. vollständige Unterlagen betreffend eine termingerecht vorgebrachte Reklamation, darunter die Fotodokumentation, werden AWILUX unverzüglich über das Reklamationsformular von AWILUX übermittelt. In dem Formular ist u. a. Folgendes anzugeben: die Rechnungsnummer und/oder die Nummer des Produktionsauftrags K... oder A..., die genaue Position aus dem Auftrag bzw. der Rechnung sowie die Beschreibung des Reklamationsgrunds. Dem Reklamationsformular sind Fotos beizufügen.
6. Der GP ist nicht berechtigt, während der Garantiedauer vorgebrachte Reklamationen von Waren anzuerkennen. Dies betrifft jedoch z. B. keine Montageleistungen bzw. keine anderen mit Produkten verbundenen Dienstleistungen, die vom GP oder von Dritten für ihn erbracht werden.
7. Das Reklamationsverfahren für die vom GP aufgedeckten Mängel verläuft analog zu dem im Art. VII.5. b) und c) der AVB beschriebenen Verfahren.
8. Die fehlende Erfüllung der in den vorstehenden Punkten erwähnten Voraussetzungen berechtigt AWILUX, die Reklamation nicht anzunehmen und nicht anzuerkennen.
9. AWILUX nimmt unverzüglich – innerhalb von 7 Arbeitstagen – Stellung zu einer während der Garantiedauer vorgebrachten Reklamation. Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich AWILUX, nach ihrem eigenen Ermessen eine Reparatur vorzunehmen bzw. dem GP kostenlos mangelfreie Ersatzelemente zu liefern, was höchstens innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der positiven Prüfung einer schriftlich vorgebrachten Reklamation erfolgt. Der Austausch mangelhafter Elemente und andere Servicetätigkeiten, die in den Umfang der Garantie fallen, werden beim Kunden zuerst vom GP durchgeführt. In Sonderfällen wird AWILUX dem GP technische Hilfe anbieten.
10. Reklamationen betreffend sichtbare und verborgene Mängel oder Beschädigungen werden nicht anerkannt, wenn der GP seine etwaigen Ansprüche gegenüber AWILUX verliert, wenn der GP vor der Prüfung der Reklamation von AWILUX versucht, die reklamierte Ware selbst zu reparieren. ohne AWILUX vorher darüber zu informieren. Dies gilt nicht in dem Fall, wenn der GP der Ansicht ist, dass der Reklamationsgrund beispielsweise in der fehlenden Einstellung von Fenstern liegt.
11. AWILUX haftet nicht für Mängel der Ware, die auf Handlungen oder Unterlassungen des GP zurückzuführen sind (eine mit der Montageanleitung von AWILUX nicht übereinstimmende Montage, die Verwendung anderer als die von AWILUX empfohlenen Materialien etc.). Der GP ist verpflichtet, die Reparatur auf seine eigenen Kosten durchzuführen, darunter das für die Reparatur erforderliche Material auf seine eigenen Kosten bereitzustellen. Hat der GP einen Warenmangel zu vertreten (insbesondere wenn der Mangel aus einer nicht ordnungsgemäßen Montage resultiert) und stellt AWILUX fest, dass der GP seinen mit der Mangelbeseitigung verbundenen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgeht, ist AWILUX berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und mit den gesamten für die Mangelbeseitigung anfallenden Kosten den GP zu belasten.
12. Stellen Servicetechniker von AWILUX vor Ort fest, dass ein vom GP gemeldeter Mangel aus der fehlenden Erfüllung der Pflichten des GP resultiert, während einer durch Dritte durchgeführten Montage, bei der Ausführung anderer Arbeiten nach der Montage von Fenstern und Türen bzw. während der Nutzung von Fenstern und Türen entstanden ist und somit der Garantiebedingungen

nicht unterliegt, ist AWILUX berechtigt, den GP mit den Kosten für das unbegründete Herbeiholen der Servicetechniker von AWILUX zu belasten.

### **VIII. Vereinbarungen zum Verkauf an Verbraucher**

1. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Ware den Gegenstand des Verkaufs vom GP an Verbraucher bilden kann sowie aufgrund der Sorge um den Komfort von Kunden und der gestrebten Einführung einheitlicher Verkaufsgrundsätze für die Ware von AWILUX, erklärt der GP, sich mit den Bestimmungen des in seinem Land geltenden Gesetzes über Verbraucherrechte vertraut zu machen und sein Verkaufssystem an die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen anzupassen.
2. Der GP ist verpflichtet, in seiner Verkaufsstelle ordnungsgemäße technisch-organisatorische Bedingungen zu gewährleisten, die dem Kunden ermöglichen, sich für die Ware von AWILUX bewusst zu entscheiden sowie die Qualität, die Vollständigkeit, die Funktionen ihrer Hauptmechanismen und grundlegender Baugruppen zu prüfen.
3. Als Profi ist der GP verpflichtet, AWILUX unverzüglich über sämtliche Anmerkungen und/oder Vorbehalte, sowohl seine eigenen als die der Kunden, betreffend die Ware von AWILUX, sowie über eventuelle Unstimmigkeiten von Informationen, die von AWILUX in ihrem Angebot/ihren Broschüren/in anderen Werbeformen veröffentlicht werden, mit den tatsächlichen Eigenschaften/Merkmalen der Ware von AWILUX, zu benachrichtigen. Die o.g. Informationspflicht findet auch im auf die von AWILUX erstellten und dem GP bereitgestellten Montageanleitungen und sonstige Anleitungen entsprechend Anwendung.

### **IX. Haftung**

1. Soweit es sich als den durchaus geltenden Gesetzesvorschriften nicht anders ergibt, basiert die Haftung von AWILUX für die Nichterfüllung bzw. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags, für unerlaubte Handlungen sowie für sämtliche anderen Handlungen stets auf dem Prinzip des Verschuldens und ist ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Diese Haftung ist immer auf Schäden eingeschränkt, die die übliche, voraussehbare und unmittelbare Folge einer Handlung oder einer Unterlassung von AWILUX sind. AWILUX haftet für keine mittelbaren Schäden, keine Schäden in Form von verlorenem Nutzen und Produktionsverlusten. Die Haftung für einen anderen Schaden als ein Personenschaden ist auf die Höhe von 5% der AWILUX fälligen Vergütung für die Ausführung des betroffenen Auftrags eingeschränkt, und zwar ungeachtet der Rechtsgrundlage der Geltendmachung eines Schadenersatzes; ferner ist die Haftung von der ordnungsgemäßen Dokumentierung des tatsächlichen Schadeneintritts abhängig.
2. In dem Umfang, in dem die Haftung von AWILUX ausgeschlossen bzw. eingeschränkt wird, findet dieser Ausschluss bzw. diese Einschränkung auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von AWILUX sowie auf Personen, die von AWILUX mit der Ausführung beauftragt wurden, Anwendung.

### **X. Vertragsstrafen. Vertragsrücktritt**

1. In Folgenden Fällen verpflichtet sich AWILUX, dem GP eine Vertragsstrafe zu zahlen:
  - a. Verzögerung beim Abschluss der Auftragsausführung – 0,5% des Warenwerts netto nach der Berücksichtigung von Rabatten, für jeden angefangenen Verzugstag, der nach dem Ende der im Art. III. 1. der AVB bestimmten Kalenderwoche fällt (Termin, an dem die Ware für den Versand/die Abholung bereit ist), jedoch nicht mehr als 5% des Warenwerts netto nach der Berücksichtigung von Rabatten.
  - b. Lieferung mangelhafter Ware bzw. einer Menge, die der vertraglich vereinbarten Menge nicht

entspricht (quantitative Mängel) – 5% des Nettowerts der mangelhaften bzw. der fehlenden Waren nach der Berücksichtigung von Rabatten, es sei denn, die Mängel und/oder die Mengen werden innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Beendigung der Auftragsausführung beseitigt/ergänzt.

2. In Folgenden Fällen verpflichtet sich PH, AWILUX eine Vertragsstrafe zu zahlen:
  - a. fehlende Abholung der Ware am Liefertag gemäß Art. III. 2. der AVB – 1% der Nettowerts der nicht abgeholtten Ware für jeden Verzugstag, gerechnet ab dem 15. Tag nach dem vereinbarten Liefertag bis zum Tag der Abholung /der Lieferung bzw. bis zu dem Tag des Vertragsrücktritts von AWILUX,
  - b. Vertragsrücktritt von AWILUX aus Gründen, die ausschließlich der GP zu vertreten hat – in Höhe des Gegenwerts des Nettowerts der vertraglich vereinbarten Ware gemäß der BB (unter Berücksichtigung von Rabatten des GP). Die der AWILUX vorbehaltenen Vertragsstrafen sind aufgrund dessen nicht überhöht, dass die von AWILUX hergestellten Waren einmalige, maßgeschneiderte Erzeugnisse mit individuell vereinbarten Parametern und Eigenschaften sind. Die AWILUX ist nicht imstande, die hergestellte Ware, die vom GP aus seinem eigenen Verschulden bzw. in Folge des Vertragsrücktritts von AWILUX, den der GP zu vertreten hat, nicht abgeholt wird, einem anderen GP zu verkaufen, sie zu verarbeiten oder anderweitig zu nutzen.
3. Die Vertragsstrafen werden summiert.
4. Außer den vorstehend erwähnten Fällen, steht dem GP das vertragliche Recht zum Vertragsrücktritt in folgenden Fällen zu:
  - a. beim Gericht wird ein Antrag auf die Insolvenz oder die Auflösung von AWILUX gestellt – das Recht kann innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Tag der Kenntnisnahme ausgeübt werden,
  - b. AWILUX beginnt unbegründet nicht mit der Ausführung des betroffenen Auftrags und tut es nicht über eine längere Zeit als 14 Arbeitstage – das Recht kann innerhalb von 1 Monat nach dem Tag der Bestätigung der BB ausgeübt werden.
5. Außer den vorstehend erwähnten Fällen, steht AWILUX das vertragliche Recht zum Vertragsrücktritt in folgenden Fällen zu:
  - a. beim Gericht wird ein Antrag auf die Insolvenz, die Auflösung von PH bzw. die Streichung aus dem Register gestellt – das Recht kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Kenntnisnahme ausgeübt werden,
  - b. trotz einer Aufforderung hat der GP keine Vorauszahlung /keine Anzahlung bezahlt bzw. hat die technischen und finanziellen Bedingungen der Bestellung gemäß Art. II. 10 und 11 der AVB nicht akzeptiert – das Recht kann innerhalb von 1 Monat nach dem Versenden der Bestätigung der BB ausgeübt werden.

## **XI. Höhere Gewalt**

Die Parteien haften nicht für die gänzliche oder teilweise Nichterfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, falls diese Nichterfüllung auf den Eintritt der höheren Gewalt zurückzuführen ist. Unter der höheren Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem Vertragsabschluss eintreten, von dem Willen der Parteien unabhängig sind, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich machen und deren Folgen nicht zu vermeiden sind, z. B. Naturkatastrophen, behördliche Einschränkungen, Einfuhrverbote, Maßnahmen staatlicher Behörden, Änderungen des Gesetzesvorschriften, Krieg, Streik etc. Die höhere Gewalt beinhaltet auch alle anderen nicht voraussehbaren, außergewöhnlichen Umstände, die AWILUX nicht zu vertreten hat, die die termingerechte Erfüllung einer Verpflichtung erschweren bzw. unmöglich machen. Dies betrifft insbesondere solche Umstände wie z. B. Probleme mit Rohstoffversorgung, Betriebsstörungen, die insbesondere auf Feuer, Wasser, Ausfälle von Produktionsanlagen und Maschinen, Mangel an Material oder Strom, Einschränkungen im Transport bzw. keine Transportmöglichkeiten, unabhängig davon, ob

diese Umstände bei Lieferanten von AWILUX oder bei ihren Subunternehmern eintreten.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Die Bezahlung jeglicher Forderungen gegenüber AWILUX durch eine Aufrechnung von dem GP sowie die Übertragung der ihm gegenüber AWILUX zustehenden Gläubigerforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von AWILUX.
2. AWILUX kann einen Schadensersatz geltend machen, dessen Betrag über die vorbehaltenen und festgelegten Vertragsstrafen hinausgeht.
3. Der GP verpflichtet sich, AWILUX laufend über alle Änderungen der in der GP-Karte gespeicherten Informationen, insbesondere über sämtliche Änderung seiner Adressdaten, seiner Rechtsform und seiner Eigentümerstruktur zu informieren.
4. In dem Umfang, der mit den Bestimmungen dieser AVB geregelt wird, reicht es für die Einhaltung der Schriftform aus, sämtliche Schriftstücke per E-Mail zu senden. AWILUX weist darauf hin, dass die bevorzugte Methode für die Kommunikation mit AWILUX in sämtlichen mit Lieferungen verbundenen Angelegenheiten (darunter für die Abgabe von Willenserklärungen) die Kommunikation mithilfe der elektronischen Post ist: [info@awilux.pl](mailto:info@awilux.pl)
5. Diese Bedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen dem polnischen Recht. Auf die mit diesen Bedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
6. Bei etwaiger Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die anderen Bestimmungen dieser Bedingungen und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge in Kraft. Unwirksame Bestimmungen werden mit anderen wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen am nächsten liegen.
7. Das zuständige Gericht bei Streitigkeiten, die sich aus den auf Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträgen ergeben können, ist das zuständige ordentliche Gericht in Leszno oder Poznań.
8. Diese AVB gelten für alle auf Grundlage der nach dem 1.04.2020 gesendeten BB abgeschlossenen Verträge. Bei Verträgen, die auf Grundlage der vor dem 1.04.2020 gesendeten BB abgeschlossen werden, gelten die bisherigen Lieferbedingungen. Über eine Änderung der Bedingungen informiert AWILUX den Abnehmer 30 Tage vor dem Inkrafttreten der geänderten Bedingungen. In diesem Fall finden auf die in der Übergangsperiode abgeschlossenen Verträge analog die Sätze 1 und 2 Anwendung.
9. Diese Bedingungen und ihre Änderungen werden auch in elektronischer Form auf der Webseite von AWILUX: <http://www.awilux.pl/> auf eine solche Art und Weise veröffentlicht, dass der Abnehmer sie herunterladen, speichern und wiedergeben kann.



#### **XIV. Anlagen**

1. Grundsätze für die Beachtung der Verbraucherrechte – betrifft ausschließlich den Verkauf von dem GP an polnische Verbraucher.
- 

Leszno, den \_\_\_\_\_ 2020

Letzte Aktualisierung: \_\_\_\_\_ 2020